

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung Schulpraktische Studien 2021

Vom 14. Januar 2022

Bekanntmachung im NBl. HS MBWK. Schl.-H., S. 8

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 14. Januar 2022

Aufgrund § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 10 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021 S. 2), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 15. Dezember 2021 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 15. Dezember 2021 erfolgt.

Artikel 1 Änderung der Ordnung Schulpraktische Studien 2021

Die Ordnung Schulpraktische Studien 2021 vom 4. Januar 2021 (NBl. MBWK Schl.-H., S. 9) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis erhält die folgende Form:

„Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines

§ 2 Rechtsverhältnis

§ 3 Theorie-Praxis-Phasen

§ 4 Orientierungspraktikum (OP) im erziehungswissenschaftlichen beziehungsweise berufspädagogischen TPM

§ 5 Fachdidaktisches Praktikum (FAP) im fachdidaktischen TPM

§ 6 Vorbereitung, Begleitung, Nachbereitung der Praktika im erziehungswissenschaftlichen beziehungsweise berufspädagogischen und im fachdidaktischen TPM

§ 7 Praktikumseinrichtungen

§ 8 Anrechnung und Anerkennung

§ 9 Nachweis über erfolgreiche Durchführung

§ 10 Wiederholbarkeit einzelner Leistungen in den Theorie-Praxis-Modulen

§ 11 Praktikumsbüro

§ 12 Anerkennung besonderer Bedürfnisse

§ 13 Inkrafttreten

Anhang:

Tabelle 1: Mögliche Kombinationen von Schulart und Praktikumsort gemäß § 7

Tabelle 2: Übersicht der Regeln zum Wiederholungsfall gemäß § 10“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Theorie-Praxis-Phasen

(1) Im Rahmen des Studiums sind Schulpraktische Studien in zwei Theorie-Praxis-Phasen zu absolvieren:

a) Orientierungspraktikum (OP) im erziehungswissenschaftlichen Theorie-Praxis-Modul (TPM): ein schulisches Praktikum in der Regel im ersten Studienjahr mit Begleitveranstaltungen. Wird der Teilstudiengang Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft (EHW) studiert, kann eines der beiden Praktika im berufspädagogischen TPM statt als schulisches als außerschulisches absolviert werden.

b) Fachdidaktisches Praktikum (FAP) im fachdidaktischen TPM: ein Vertiefungspraktikum in der Regel im dritten oder fünften Semester mit Begleitveranstaltungen.

(2) Das erfolgreich absolvierte Orientierungspraktikum in erziehungswissenschaftlichen beziehungsweise berufspädagogischen TPM ist Teilnahmevoraussetzung für das Fachdidaktische Praktikum im fachdidaktischen TPM.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Orientierungspraktikum (OP) im erziehungswissenschaftlichen beziehungsweise berufspädagogischen TPM

(1) Das Orientierungspraktikum ist durch seine seminaristische Begleitung erziehungswissenschaftlich beziehungsweise berufspädagogisch ausgerichtet und versteht sich als Teil eines berufsbiographischen Prozesses, in dem ein wissenschaftlicher Blick auf Schule und Unterricht entwickelt wird und Studienwahl und Berufseignung überprüft werden. Diese zweisemestrige Theorie-Praxis-Phase ermöglicht erste Einblicke in das Berufsfeld der Lehrerin und des Lehrers, in pädagogische Verstehensprozesse sowie in die Bedingungen der Institution Schule.

(2) Die Praktikantin oder der Praktikant besucht im erziehungswissenschaftlichen TPM eine Schule im Umfang von 3 Wochen beziehungsweise 15 Tagen und begleitet dabei eine Klasse. Im berufspädagogischen TPM begleitet die Praktikantin oder der Praktikant einmal wöchentlich während der Vorlesungszeiten über zwei Semester eine Klasse beziehungsweise über ein Semester, wenn sie oder er auch ein außerschulisches Praktikum absolviert; das Orientierungspraktikum hat im berufspädagogischen TPM insgesamt einen Umfang von 30 Tagen beziehungsweise sechs Wochen.

(3) Im Orientierungspraktikum stehen das Beobachten und Verstehen pädagogischer Praxis im Zentrum. Zudem findet eine dem noch eher geringen Professionalisierungsgrad entsprechende Beteiligung der Praktikantinnen und Praktikanten an der Gestaltung der schulischen Praxis, beziehungsweise im Teilstudiengang EHW der berufsbildnerischen Praxis statt. Durch die Beobachtung wie die Teilnahme wird die Entwicklung einer reflexiven Kompetenz in Bezug auf die Komplexität des Berufsfeldes sowie auf die Berufseignung ermöglicht.

(4) Die Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung dieses Praktikums erfolgt im Rahmen des Teilstudiengangs Bildung, Erziehung, Gesellschaft (PStO B.A. Bildungswissenschaften 2020) beziehungsweise Pädagogik und Bildung (GPO 2015).“

4. In § 5 werden in der Überschrift die Worte „in TPM III“ ersetzt durch die Worte „im fachdidaktischen TPM“.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 6 Vorbereitung, Begleitung, Nachbereitung der Praktika im erziehungswissenschaftlichen beziehungsweise berufspädagogischen und im fachdidaktischen TPM“

b) In Absatz 4 Satz 5 werden die Worte „TPM III“ ersetzt durch die Worte „fachdidaktischen TPM“.

6. In § 7 Absatz 2 erhält Buchstabe b) folgende Form:

- „b) Wird der Teilstudiengang EHW studiert, muss das OP zumindest zum Teil und muss das FAP an einer berufsbildenden Schule absolviert werden; das OP kann in Teilen auch an einer außerschulischen Stätte beruflicher Bildung absolviert werden.“

7. § 9 erhält folgende Form:

„§ 9 Nachweis über erfolgreiche Durchführung

(1) Für das Bestehen des erziehungswissenschaftlichen TPM muss die Studentin oder der Student die praktischen Leistungen am Praktikumsort ordnungsgemäß erbringen, bestätigt durch die Praktikumsbescheinigung gemäß Absatz 6, und muss ihr oder sein gemäß § 6 Absatz 3 angefertigtes Portfolio mit „bestanden“ bewertet werden.

(2) Für das Bestehen des fachdidaktischen TPM muss die Studentin oder der Student die praktischen Leistungen am Praktikumsort inklusive der Anzahl an Unterrichtsversuchen, die im jeweiligen Fach vorgegeben wird, ordnungsgemäß erbringen, bestätigt durch die Praktikumsbescheinigung gemäß Absatz 6, und muss ihr oder sein gemäß § 6 Absatz 4 angefertigtes Portfolio mit „bestanden“ bewertet werden. Zudem muss die in dem anderen Teilstudiengang zu erbringende schriftliche Prüfungsleistung bestanden worden sein. In beiden zum Fachdidaktischen Praktikum prüfungsrechtlich zugehörigen fachdidaktischen Begleitveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht.

(3) Das Portfolio des Orientierungspraktikums im erziehungswissenschaftlichen TPM gemäß § 6 Absatz 3 sind der betreuenden Hochschullehrkraft bis zum Modulprüfungstermin vorzulegen.

(4) Das Portfolio des Fachdidaktischen Praktikums im fachdidaktischen TPM gemäß § 6 Absatz 4 ist innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Praktikums der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer vorzulegen.

(5) Die Praktikumsbescheinigung wird von der Mentorin oder dem Mentor gemäß § 6 Absatz 2 unterschrieben und mit dem Stempel der Praktikums Einrichtung versehen. Die Praktikumsbescheinigung ist nach ihrer Unterzeichnung von der oder dem Studierenden unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach Ende des Praktikums im Original im Praktikumsbüro einzureichen.

(6) Die Leistungspunkte für das ordnungsgemäß erbrachte erziehungswissenschaftliche TPM werden im Teilstudiengang Bildung, Erziehung, Gesellschaft beziehungsweise Pädagogik und Bildung verbucht; dabei werden der oder dem Studierenden 3 Leistungspunkte für die schulpraktischen Teile des Orientierungspraktikums angerechnet. Die Leistungspunkte für das ordnungsgemäß erbrachte berufspädagogische TPM werden im Teilstudiengang Bildung, Erziehung, Gesellschaft beziehungsweise Pädagogik und Bildung verbucht; dabei werden der oder dem Studierenden je 2,5 Leistungspunkte für die schulpraktischen Teile des Orientierungspraktikums angerechnet.

(7) Die Leistungspunkte für das ordnungsgemäß erbrachte fachdidaktische TPM werden in den fachlichen Teilstudiengängen erworben und dort angerechnet. Dabei werden der oder dem Studierenden 2,5 Leistungspunkte für die schulpraktischen Teile des FAP angerechnet.

(8) Das erziehungswissenschaftliche TPM gilt nur dann als bestanden, wenn alle Teile (Vorlesung, Praktikum, Begleitseminare, Portfolio) erfolgreich absolviert wurden; das berufspädagogische TPM gilt nur dann als bestanden, wenn alle Teile (Praktikum, Begleitseminare, Portfolio) erfolgreich absolviert wurden. Das fachdidaktische TPM kann ebenfalls nur als Ganzes bestanden werden, gilt also dann insgesamt als

nicht bestanden, wenn mindestens ein Teil (Praktikum, Begleitseminare, Portfolio) nicht bestanden wurde.“

8. § 10 erhält folgende Form:

„§ 10 Wiederholbarkeit einzelner Leistungen in den Theorie-Praxis-Modulen

(1) Hinsichtlich der Wiederholbarkeit einzelner gemäß den vorstehenden Bestimmungen innerhalb der erziehungswissenschaftlichen beziehungsweise berufspädagogischen Theorie-Praxis-Module geforderter und nicht bestandener Studien- und Prüfungsleistungen gilt Folgendes (siehe die Übersichtsdarstellung in Tabelle 2 des Anhangs):

- a) Wird die ordnungsgemäß zu erbringende praktische Leistung am Praktikumsort nicht ordnungsgemäß erbracht, so ist das gesamte absolvierte TPM in einem späteren Semester zu wiederholen.
- b) Wird das jeweils im erziehungswissenschaftlichen beziehungsweise berufspädagogischen TPM anzufertigende Portfolio nicht mit „bestanden“ bewertet, so wird es einmalig zur Überarbeitung zurückgegeben und kann innerhalb von zwei Wochen nachgebessert und erneut eingereicht werden. Wird das Portfolio nicht erneut eingereicht oder wird das neu eingereichte Portfolio mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist das gesamte TPM in einem späteren Semester zu wiederholen.
- c) Das erziehungswissenschaftliche beziehungsweise berufspädagogische TPM kann jeweils höchstens zweimal wiederholt werden.
- d) Ist das erziehungswissenschaftliche beziehungsweise berufspädagogische TPM im jeweils letztmöglichen Wiederholungsversuch nicht bestanden worden, gilt das TPM als endgültig nicht bestanden.

(2) Hinsichtlich der Wiederholbarkeit einzelner gemäß den vorstehenden Bestimmungen innerhalb eines absolvierten Fachdidaktischen Praktikums im fachdidaktischen TPM geforderter und nicht bestandener Studien- und Prüfungsleistungen gilt Folgendes (siehe die Übersichtsdarstellung in Tabelle 2 des Anhangs):

- a) Wird die ordnungsgemäß zu erbringende praktische Leistung am Praktikumsort nicht ordnungsgemäß erbracht, so ist das gesamte absolvierte fachdidaktische TPM in einem späteren Semester zu wiederholen.
- b) Wird das im fachdidaktischen TPM anzufertigende Portfolio nicht mit „bestanden“ bewertet, so wird es einmalig zur Überarbeitung zurückgegeben und kann innerhalb von zwei Wochen nachgebessert und erneut eingereicht werden. Wird das Portfolio nicht erneut eingereicht oder wird das neu eingereichte Portfolio mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist das gesamte fachdidaktische TPM in einem späteren Semester zu wiederholen.
- c) Muss das fachdidaktische TPM wiederholt werden, so kann dieser Wiederholungsversuch in dem anderen fachlichen Teilstudiengang absolviert werden.
- d) Erfolgt ein Fachwechsel, muss das fachdidaktische TPM in einem der aktuellen Teilstudiengänge absolviert werden, auch, wenn es in dem zuvor studierten Fach bestanden wurde.
- e) Das fachdidaktische TPM kann höchstens zweimal wiederholt werden.

- f) Ist das fachdidaktische TPM im jeweils letztmöglichen Wiederholungsversuch nicht bestanden worden, gilt das fachdidaktische TPM als endgültig nicht bestanden.“

9. Der Anhang erhält folgende Form:

„Anhang

Tabelle 1: Mögliche Kombinationen von Schulart und Praktikumsort gemäß § 7

Die möglichen Kombinationen sind durch das Zeichen „X“, ausgeschlossene Kombinationen durch das Zeichen „-“ gekennzeichnet.

Teilstudiengang/ Praktikum	Grund- schulen	Gemeinschafts- schulen	berufsbildende Schulen	Förder- zentren	Gymnasien	außerschuli- sche Stätten beruflicher Bil- dung
weder Sonderpä- dagogik, noch EHW/ OP	x	x	-	-	x	-
weder Sonderpä- dagogik, noch EHW/ FAP	x	x	-	-	x	-
Sonderpädagogik/ OP	x	x	-	x	x	-
Sonderpädagogik/ FAP	x	x	-	x	x	-
EHW/ OP	-	-	x	-	-	x ¹
EHW/ FAP	-	-	x	-	-	-

¹ Nur ein Teil des OP kann an einer außerschulischen Stätte beruflicher Bildung absolviert werden; ein Teil des OP muss an einer berufsbildenden Schule absolviert werden. Das OP im berufspädagogischen TPM kann auch ganz an einer solchen Schule absolviert werden.

Tabelle 2: Übersicht der Regeln zum Wiederholungsfall gemäß § 10

Die folgende Tabelle enthält die je Studien- beziehungsweise Prüfungsleistung geltenden Regeln zur Wiederholbarkeit gemäß § 10.

TPM	Portfolio	Praktische Leistung am Praktikumsort (Schule o.ä.)
erziehungswissenschaftlich	Bei Nicht-Bestehen (NB) wiederholbar innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des NB; bei erneutem NB muss das TPM in allen Teilen in einem späteren Semester wiederholt werden (Vorlesung, Begleitseminar, Praktikum, Portfolio).	Bei Nicht-Bestehen muss das TPM in allen Teilen einem späteren Semester wiederholt werden (Vorlesung, Begleitseminar, Schulbesuch, Portfolio).
berufspädagogisch	Bei Nicht-Bestehen (NB) wiederholbar innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des NB; bei erneutem NB muss das TPM in allen Teilen in einem späteren Semester wiederholt werden (Begleitseminar, Praktikum (schulisch und ggf. außerschulisch), Portfolio).	Bei Nicht-Bestehen muss das TPM in allen Teilen einem späteren Semester wiederholt werden (Begleitseminar, Praktikum (schulisch und ggf. außerschulisch), Portfolio).
	Ist das erziehungswissenschaftliche beziehungsweise berufspädagogische TPM auch im gemäß den vorstehenden Bestimmungen jeweils letztmöglichen Wiederholungsversuch (Zweitwiederholungsversuch) mangels die Anforderungen des § 9 Absatz 1 erfüllender Studien- und Prüfungsleistungen nicht bestanden worden, ist das TPM endgültig nicht bestanden.	
fachdidaktisch	Bei Nicht-Bestehen (NB) wiederholbar innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des NB; bei erneutem NB muss das fachdidaktische TPM in allen Teilen einem späteren Semester wiederholt werden (Begleitseminar, Praktikum, Portfolio)	Bei Nicht-Bestehen muss das FAP in allen Teilen einem späteren Semester wiederholt werden (Begleitseminar, Praktikum, Portfolio)
	Es muss jeweils ein fachdidaktisches Seminar in dem anderen Teilstudiengang absolviert werden. Das fachdidaktische TPM kann im Zweitwiederholungsversuch auch in dem anderen fachlichen Teilstudiengang absolviert werden. Es gelten dieselben Bestimmungen wie im Erstversuch. Erfolgte ein Fachwechsel, muss das fachdidaktische TPM in einem der aktuellen Teilstudiengänge wiederholt werden, auch, wenn es in dem zuvor studierten Fach bestanden wurde. Ist ein gesamtes fachdidaktische TPM auch im gemäß den vorstehenden Bestimmungen jeweils letztmöglichen Wiederholungsversuch (Zweitwiederholungsversuch) mangels die Anforderungen des § 9 Absatz 1 erfüllender Studien- und Prüfungsleistungen nicht bestanden worden, ist das fachdidaktische TPM endgültig nicht bestanden.	

“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 14. Januar 2022

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident der Europa-Universität Flensburg